

CH
Z-36
(1,32)

LEHRPLAN

CH
Z-36(1,32)

für die

Bezirksschulen des Kantons Solothurn

Georg-Eckert-Institut
für internationale
Schulbuchforschung
Braunschweig
Schulbuchbibliothek

vom 29. Juni 1932

13800

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

- in Ausführung von § 7 des Gesetzes über die Bezirks-
schulen vom 18. April 1875,
in Aufhebung des Lehrplanes für die zweiklassigen Berufs-
schulen des Kantons Solothurn vom 17. Mai 1895,
nach Vorberatung durch die Bezirkslehrer-Konferenz und
die Konferenz der Bezirksschul-Inspektoren und nach Begutachtung
durch den Erziehungsrat,
auf Antrag des Erziehungs-Departementes -
b e s c h l i e s s t :

A.

Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang

1. Religionsunterricht

Konfessioneller Unterricht.

2. Deutsche Sprache

Das allgemeine Ziel des Unterrichtes in der Muttersprache ist sprachliche Schulung und sprachliche Bildung.

Durch die sprachliche Schulung sollen die Schüler sprachliches Verständnis und sprachliche Ausdrucksfähigkeit erlangen. Auf der Bezirksschulstufe soll erzielt werden: verständiges und sinnvolles Sprechen des Schriftdeutschen, Sicherheit und Fertigkeit im Lesen und Schreiben, sowie die Fähigkeit, Gehörtes und Gelesenes aufzufassen, und dieses, sowie Beobachtetes und Erlebtes sprachlich richtig wiederzugeben und niederzuschreiben.

Die sprachliche Bildung erstrebt die Beeinflussung der jugendlichen Seele durch das im deutschen Schrifttum niedergelegte, der Aufnahmefähigkeit der Schüler erreichbare Sprachgut. Die Jugend



kann sprachliche Bildung erwerben, indem sie Schätze aus dem deutschen Schrifttum verständig und einfühlend in sich aufnimmt und so heimatliche Art, sowie auch die Welt der Fremde in Gegenwart und Vergangenheit, wie sie sich in der deutschen Literatur widerspiegeln, kennen und schätzen lernt. Dem schweizerischen Schrifttum ist dabei volle Beachtung zu schenken.

1. Klasse (5 Stunden)

- a) Lesen. Uebungen in lautreiner Aussprache. Lesen und Besprechen von Prosastücken und Gedichten. Dispositionen. Freies, zusammenhängendes und geläufiges Vortragen des Inhaltes.
- b) Grammatik. Die Wortarten und Bieungsformen. Wortbildung. Satzlehre. Grammatische Analysen. Vergleichung mit der Mundart. Diktate zur Uebung der Rechtschreibung und Zeichensetzung.
- c) Aufsätze, mit einfachen Themen aus dem Erfahrungskreise der Schüler oder im Anschluss an die Lektüre. Briefe.

2. Klasse (5 Stunden)

- a) Lesen. Uebungen im ausdrucksvollen, schönen Lesen. Vorlesen. Lektüre und Erklärung von Prosastücken und Gedichten aus dem Lesebuch. Kleinere abgeschlossene Einzelwerke, Schillers Wilhelm Tell. Mündliche Uebungen wie in der 1. Klasse.
- b) Grammatik. Wortbildung, Satzlehre, Analysen. Schriftliche Uebungen.
- c) Aufsätze erweiterten Umfangs. Schreiben an Behörden.

3. Klasse (5 Stunden)

- a) Lesen. Lesen und Erklären von Prosastücken auch grösseren Umfangs und von Dichtungen. Mündliche Uebungen mit gesteigerten Anforderungen. Im Anschluss an den behandelten Stoff Belehrungen über die wichtigsten Darstellungsformen (Stilistik, Poetik) und Mitteilungen über einzelne der bedeutendsten Dichter.
- b) Grammatik. Wiederholung der Wort- und Satzlehre. Analysen. Wortbildungslehre.
- c) Aufsätze mit erhöhten Anforderungen. Leichte Abhandlungen. Dispositionen.

In allen Klassen Auswendiglernen und Rezitationen. -- Zur Einführung in das Schrifttum dient in erster Linie das Lesebuch. -- In den Dienst der sprachlichen Bildung ist auch die Schulbibliothek zu stellen. Sie dient zur fleissigen Pflege der Privatlektüre und soll auch im Unterricht verwendet werden.

3. Französische Sprache

Der Unterricht im Französischen bezweckt:

- a) Angewöhnung einer korrekten und lautreinen Aussprache.
- b) Weckung des Sprachverständnisses und Förderung der Sprachfertigkeit durch mündliche und schriftliche Uebungen. Unterrichts-

sprache ist so früh als möglich die französische Sprache.

c) Der Unterricht geht möglichst von der Anschauung aus. Er sorgt für die Erwerbung eines entsprechenden Wortschatzes. Neben dem praktischen Ziele ist auch den formalen Sprachübungen die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Klasse (5 Stunden)

1. Einführung in die Phonetik auf physiologischer Grundlage. Lautier-, Lese- und Sprechübungen.
2. Grammatik. Formenlehre des Substantivs, Artikels, Adjektivs, Zahl- und Fürwortes. Das Verb im Umfange des behandelten Lehrstoffes.
3. Mündliche und schriftliche Verarbeitung des Stoffes anhand des Lehrmittels.

2. Klasse (5 Stunden)

1. Fortsetzung der Formenlehre: Die regelmässigen und gebräuchlichsten unregelmässigen Zeitwörter.
2. Besprechung der Lesestücke in der Fremdsprache. Konversationsübungen.
3. Schriftliche Uebungen: Diktate, Umbildungen, Uebersetzungen.

3. Klasse (5 Stunden)

1. Grammatik. Abschluss der Formenlehre, spez. das unregelmässige Zeitwort. Die wichtigsten Regeln der Syntax.
2. Lektüre wie in der 2. Klasse mit gesteigerten Anforderungen, Behandlung eines grösseren Lesestückes (kursorisch), freie Konversation.
3. Schriftliche Uebungen: Diktate, Uebersetzungen, Aufsätze, Briefe.

In allen Klassen: Freies Vortragen von Gedichten, Prosastücken und Gesprächen.

4. Arithmetik

Der Unterricht in Arithmetik soll den Schülern die Fertigkeit vermitteln, die im Verkehr des bürgerlichen und beruflichen Lebens vorkommenden Berechnungen selbsttätig und sicher auszuführen, daneben aber auch die formale Bildung und die Angewöhnung der Schüler an exaktes, logisches Denken fördern. Rasches Erfassen, Geläufigkeit und Sicherheit in den rechnerischen Operationen sind durch vielfache Uebungen des mündlichen Rechnens und Schätzens besonders anzustreben.

1. Klasse (4 Stunden)

Wiederholung der vier Grundoperationen mit ganzen Zahlen unter Anwendung von Rechnungsvorteilen. Einige Eigenschaften

der Zahlen. Die gemeinen und Dezimalbrüche. Der Dreisatz. Einfache Rechnungen des bürgerlichen und geschäftlichen Verkehrs: Prozent-, Zins-, Verteilungs- und Mischungsrechnungen. Kopfrechnen.

2. Klasse (4 Stunden)

Verhältnisse und Proportionen. Der Vielsatz. Fortsetzung der bürgerlichen Rechnungsarten: Prozent-, Zins-, Gesellschafts-, Mischungs-, Diskonto- und einfache Warenrechnungen. Kaufmännische Zinsberechnung mit Nummern. Die gebräuchlichsten fremden Münzen und Masse. Kopfrechnen.

3. Klasse (4 Stunden)

a) Rechnen. Der Kettensatz. Abschluss der bürgerlichen Rechnungsarten: Waren-, Zinseszins-, Amortisation-, Termin-, Wechsel- und Effektenrechnungen. Konto-Korrent.

b) Algebra. Die Elemente der Algebra bis und mit den Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Graphische Darstellung, der Funktionsbegriff und seine Anwendungen zum Lösen von Gleichungen.

In allen Klassen: Kontrolle der Resultate schriftlicher Aufgaben durch approximatives mündliches Rechnen. Schätzen.

5. Geometrie

Der Unterricht in Geometrie soll dem Schüler durch mannigfache Uebung Fertigkeit im Messen, in der konstruktiven Darstellung und in der rechnerischen Verwertung des Unterrichtsstoffes, wie ihn das berufliche Leben und der Eintritt in höhere Unterrichtsanstalten erfordern, vermitteln und die Raumvorstellung ausbilden. In formaler Richtung soll er die Schüler allmählich zu einer schärferen Begriffsbildung und Beweisführung befähigen.

1. Klasse (2 Stunden)

Raumelemente. Drei-, Vier-, Vieleck und Kreis. Verwendung der auf dem Wege der Anschauung gefundenen Sätze zur Lösung von geometrischen Konstruktionen. Berechnung des Umfanges und Inhaltes der genannten Figuren.

2. Klasse (2 Stunden)

Ergänzung der Lehre von Winkel, Drei-, Vier-, Vieleck und Kreis. Flächengleichheit, Flächenverwandlung und Flächenteilung. Der pythagoräische Lehrsatz. Die Quadratwurzel und deren Anwendung. Körperberechnungen: Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Kugel mit Ausschluss der Kugelteile. Konstruktionsaufgaben. Uebungen im Freien.

3. Klasse (3 Stunden)

Fortsetzung der ebenen Geometrie der 2. Klasse. Proportionalität, Aehnlichkeit der Figuren. Anwendung der Aehnlichkeit auf das rechtwinklige Dreieck und den Kreis. Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Kubikwurzel. Körperberechnungen mit Anwendung der Algebra.

In allen Klassen: Berücksichtigung der Forderungen des praktischen Lebens durch selbständiges Ausmessen und Berechnen geeigneter Objekte. Kontrolle durch approximative Ermittlung der Resultate.

6. Geometrisches Zeichnen

Der Unterricht im geometrischen Zeichnen zielt auf die Fertigkeit der geometrisch-konstruktiven Darstellung und auf eine saubere, verständnisvolle Wiedergabe von Raumgebilden ab. Er schliesst sich einerseits an den Unterricht in der Geometrie an und wählt im weitern die Uebungsbeispiele aus dem praktischen Leben.

1. Klasse (2 Stunden)

Uebung in der Handhabung der Zeichengeräte. Aufzeichnungen von einfachen Ornamenten und Parquettmustern. Geometrische Fundamentalkonstruktionen. Ansichten von Gegenständen mit Angabe der Koten. Technische Titelschriften.

2. Klasse (1½ Stunden)

Projektionszeichnen: Grund-, Auf- und Seitenriss der einfachen geometrischen Körper. Schnitte und Abwicklungen. Anwendung auf einfache Objekte. Einführung in die Parallelperspektive.

3. Klasse (1 Stunde)

Fortsetzung des Projektionszeichnens: Drehungen, Schnitte, einfache Durchdringungen. Anwendung auf gewerbliche Objekte. Einfaches Planzeichnen. Parallelperspektive.

7. Geschichte

Der Geschichtsunterricht zeigt die historische Entwicklung unseres Vaterlandes und seiner Einrichtungen; er macht die Schüler auch mit den wichtigsten weltgeschichtlichen Erscheinungen bekannt, wobei er das Hauptgewicht auf die kulturellen Verhältnisse legt. Der Geschichtsunterricht fördert hiedurch das Verständnis für die politischen und kulturellen Erscheinungen der Gegenwart. Er dient zugleich der Charakterbildung, indem er in den Schülern die Liebe und Achtung zum Vaterland weckt und kräftigt und sie an den Lebensbildern grosser Gestalten für Wahrheit, Recht und Freiheit begeistert.

Als Mittel zur Belebung des Unterrichtes dient auch die Quellenlektüre.

1. Klasse (2 Stunden)

Ausgewählte Abschnitte aus der Schweizergeschichte bis zum 19. Jahrhundert unter Hervorhebung der wichtigsten Epochen.

2. Klasse (2 Stunden)

Ausgewählte Abschnitte aus der Weltgeschichte. Allgemeine und Schweizergeschichte des 19. Jahrhunderts in eingehender, zusammenhängender Behandlung. Staatskunde.

Verteilung des Unterrichtsstoffes für dreiklassige Schulen.

1. Klasse (2 Stunden)

Ausgewählte Abschnitte aus der Schweizergeschichte bis 1815 unter Hervorhebung der wichtigsten Epochen.

2. Klasse (2 Stunden)

Ausgewählte Abschnitte aus der Weltgeschichte

3. Klasse (2 Stunden)

Welt- und Schweizergeschichte von 1815 an bis heute unter Berücksichtigung der Kulturgeschichte. Staatskunde.

8. Geographie

Der geographische Unterricht vermittelt den Schülern die Kenntnis ihrer engern und weitem Heimat. Er macht sie auch bekannt mit den geographischen Verhältnissen unserer Nachbarstaaten, der übrigen Länder Europas und der fremden Erdteile, namentlich auch mit deren Wechselbeziehungen zu unserem Vaterlande. Die Schüler sollen auch einen Einblick in die physikalischen und mathematischen Verhältnisse der Erde als Weltkörper erhalten.

1. Klasse (2 Stunden)

Einführung in das Verständnis der Landkarte. Europa mit besonderer Berücksichtigung der Nachbarländer der Schweiz. Globuslehre. Kosmographische Erläuterungen.

2. Klasse (2 Stunden)

Landeskunde der Schweiz. Ueberblick der aussereuropäischen Erdteile unter Hervorhebung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz.

Verteilung des Unterrichtsstoffes für dreiklassige Schulen:

1. Klasse (2 Stunden)

Einführung in das Verständnis der Landkarte. Physikalische und politische Geographie von Europa unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Beziehungen einzelner Staaten zur Schweiz.

2. Klasse (2 Stunden)

Geographie der Schweiz in physikalischer, politischer und wirtschaftlicher Richtung. Globuslehre. Ueberblick der aussereuropäischen Erdteile unter Hervorhebung ihrer wirtschaftlichen Beziehungen zur Schweiz.

3. Klasse (2 Stunden)

Physikalische und mathematische Geographie. Vertiefte Behandlung der Länderkunde Europas und der übrigen Erdteile mit besonderer Rücksicht auf die Volkswirtschaft in den wichtigsten Ländergebieten.

9. Naturkunde

Der naturkundliche Unterricht soll bei den Schülern Interesse und Liebe zur Natur und deren Lebewesen wecken, ihren Beobachtungssinn schärfen und sie befähigen, die wichtigsten Erscheinungen und Wirkungen zu erfassen und zu erklären. Der Unterricht geht von der direkten Anschauung, von der Erfahrung und dem Experiment aus. Dem Arbeitsprinzip ist durch Einführung von Schülerübungen nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

1. Klasse (2 Stunden)

- a) Botanik. Beschreibung und Vergleichung typischer Vertreter der wichtigsten Pflanzenfamilien. Aeusserer Bau und Funktion der Organe, Lebenserscheinungen und -bedingungen. Berücksichtigung der Nutzpflanzen.
- b) Menschenkunde. Bau und Verrichtung der Organe des menschlichen Körpers unter eingehender Betonung der Gesundheitslehre.
- c) Behandlung von Repräsentanten der wichtigsten Tierklassen.

2. Klasse (3 Stunden)

- a) Physik. Das Wichtigste aus der Mechanik der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, aus der Lehre von der Wärme, dem Magnetismus und der Elektrizität.
- b) Chemie. Chemische Grundbegriffe. Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen speziell mit Rücksichtnahme auf Biologie und Technik.

Verteilung des Unterrichtsstoffes für die dreiklassigen Schulen:

1. Klasse (2 Stunden)

- a) Botanik. Beschreibung und Vergleichung typischer Vertreter der wichtigsten Pflanzenfamilien. Aeusserer Bau und Funktion der Organe; Lebenserscheinungen und -bedingungen.
- b) Tierkunde. Beschreibung einzelner Tiere nach denselben Gesichtspunkten.

2. Klasse (3 Stunden)

- a) Menschenkunde. Die Lehre vom menschlichen Körper mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre. In Verbindung damit Behandlung einiger chemischer Elemente und Prozesse zur Erklärung der Funktion einzelner Organe der Lebewesen.
- b) Physik. Das Wichtigste aus der Lehre der festen, flüssigen und luftförmigen Körper, der Wärme, des Magnetismus und der Elektrizität.

3. Klasse (3 Stunden)

- a) Physik. Vertiefendere Behandlung des Stoffes der zweiten Klasse, speziell der Gebiete über Wärme, Magnetismus und Elektrizität. Akustik. Optik.

- b) Chemie. Chemische Grundbegriffe. Die wichtigsten Elemente und ihre Verbindungen mit Berücksichtigung der Lebensmittelchemie und der Technik.

10. Freihandzeichnen

Der Unterricht im Zeichnen hat den Zweck, dem jungen Menschen Gelegenheit und Mittel zur Selbstentfaltung seiner bildnerischen Kräfte zu geben; ihn zu selbständiger Beobachtung und zu sachlich richtiger Wiedergabe der Erscheinungswelt anzuleiten und ihn zu befähigen, sich in einfacher Weise zeichnerisch, malerisch und plastisch auszudrücken. Ausserdem ist im Zeichnungsunterricht dafür zu sorgen, dass der Geschmack der Schüler geläutert wird. Sie sollen im spätern Leben Fragen künstlerischer und kunstgewerblicher Art beurteilen können.

1. Klasse (2 Stunden)

Das Zeichnen umfasst freies Schaffen, Naturstudium, Schmücken und künstlerisches Schreiben.

- a) Freies Schaffen. Phantasiemässiges Gestalten. Die Aufgaben sollen den kindlichen Interessenkreisen entnommen werden und die gesamte Erscheinungswelt (Mensch, Tier, Landschaft, Pflanze, Gegenstand) umfassen. Märchen, Ereignisse, Erlebtes.

Die Arbeiten können in verschiedenen Techniken ausgeführt werden (Bleistift, Farbe, Farbstift, Tusch, Papierschnitt, Linolschnitt, Ton).

- b) Naturstudium. Eintreten auf die vorgekommenen Fehler in den freien Arbeiten anhand genauer Beobachtung der Dinge. Zeichnen von Häusern, Geräten, Pflanzenformen in einfacher schlichter Darstellung und Technik, aus der Vorstellung und nach der Wirklichkeit.

- c) Schmücken und Schreiben. Farbübungen, Flächenaufteilungen, Verzieren von Gegenständen wie Umschlägen, Schachteln, Vasen; Entwerfen von Lesezeichen, Postkarten, Handarbeiten usw.; Erlernen eines Schriftalphabetes (römische Steinschrift).

2. und 3. Klasse

- a) im freien Schaffen sind die Anforderungen zu steigern.
- b) Naturstudium. Dasselbe wie in der 1. Klasse mit erweitertem Stoffkreis und einer der strengen Perspektive mehr angenäherten Auffassung.
- c) Schmücken und Schreiben. Pflege des Schmückens wie in der 1. Klasse mit gesteigerten Anforderungen. Kleine Schriftbilder, Plakate, Kunstbetrachtungen.

11. Schreiben und Buchführung

Der Unterricht bezweckt die Aneignung einer gefälligen, geläufigen und leicht leserlichen Handschrift. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn nicht nur in der Schreibstunde, sondern bei allen schriftlichen Arbeiten auf gute und deutliche Schrift und saubere Ausführung geachtet wird.

1. Klasse (1 Stunde)

Antiqua, Ziffern, Anwendung in der Rechnungsführung.

2. Klasse (1 Stunde)

Einüben einer Titelschrift. Die Elemente der Buchführung.

3. Klasse (1 Stunde)

Einführung in die systematische Buchführung.

12. Gesang

Der Gesangunterricht bezweckt die Entwicklung des Ton-sinnes, die Ausbildung der Stimme und die Veredlung des Gemütes. Er weckt das Verständnis für die schöne musikalische Form und vermittelt dem Schüler fürs Leben einen bleibenden Schatz guter Volkslieder.

1. - 3. Klasse (1 Stunde)

Tonleiterübungen. Rhythmische Uebungen. Gehör- und Treffübungen. Uebermittlung der notwendigen theoretischen Kenntnisse. Einüben von ein-, zwei- und eventuell dreistimmigen Liedern. Auswendig-singen.

13. Turnen

Harmonische Ausbildung des Körpers durch systematisch erteilten, abwechslungsreichen Ganzjahresunterricht, Weckung und Förderung der Freude an gesunder, turnerischer und sportlicher Betätigung, des Mutes, des Selbstvertrauens, der Geistesgegenwart, sowie der Ein- und Unterordnung durch den Betrieb der Leibesübungen im Sinn und Geist der geltenden Turnschulen. Der Pflege der freien Leibesübungen, wie Spiel, Schwimmen, Wintersport und Wandern ist auch ausserhalb der obligatorischen Stundenzahl besondere Aufmerksamkeit zu schenken (besondere Schwimmstunden, Spielnachmittage, Wintersporttage oder Wintersportlager, Geländeübungen und Wanderungen).

" Für der Schulpflicht entwachsene Knaben gilt das obige Unterrichtsprogramm als Vorbereitung auf die Grundschulprüfung und Wahlfachprüfung im turnerisch-sportlichen Vorunterricht. Ferienlager im Sommer und Wintersportlager können als Wahlfachkurse des turnerisch-sportlichen Vorunterrichts durchgeführt werden".

Der Unterricht ist für Knaben und Mädchen getrennt zu erteilen.

a) Knabenturnen.

1. und 2. Klasse (3 Stunden). Nach der eidg. Turnschule für die männliche Jugend und nach den geltenden Anleitungen für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht.

3. und 4. Klasse (2 Stunden). Nach der eidg. Turnschule für die männliche Jugend und nach den geltenden Anleitungen für den turnerisch-sportlichen Vorunterricht, wobei die Gebiete der Wahlfachprüfungen nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind.

Wahlfachkurse nach freier Wahl der Lehrerschaft.

b) Mädchenturnen.

1. - 3. Klasse (2 Stunden). Nach der schweiz. Mädchenturnschule.

14. Fakultative Fremdsprachen

Der Unterricht in den fakultativen Fremdsprachen erstreckt sich auf:

a) Englisch und Italienisch

Hinsichtlich des Lehrzieles, des Lehrstoffes und der methodischen Gestaltung des Unterrichts wird auf Ziff. 3 "Französische Sprache" verwiesen.

Zu diesem Unterricht werden Schüler der zweiten und dritten Klasse zugelassen, deren Befähigung und Fleiss eine Vermehrung der Unterrichtsfächer erlaubt.

b) Latein. Dieser Unterricht hat den Zweck, den Bezirksschülern den Uebertritt in ein Gymnasium zu erleichtern. Lehrzeit und Lehrstoff richten sich deshalb nach dem Lehrplan der höhern Schulen.

15. Stenographie (fakultativ)

Einübung der Stenographie nach dem System Stolze-Schrey.

16. Handarbeits- und hauswirtschaftlicher Unterricht für die Mädchen

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten hat den Zweck, die Mädchen in den Elementen des Strickens, Nähens und Flickens weiterzuführen, sie zu befähigen, das Gelernte in der Herstellung einfacher Nutzgegenstände anzuwenden, ihren Geschmack für das Gefällige und Gediogene, sowie ihren Sinn für Form und Farbe zu bilden und Freude an nützlicher Arbeit in ihnen zu wecken.

Der hauswirtschaftliche Unterricht hat die Aufgabe, in den Mädchen, die vor dem Uebertritt ins Leben stehen, Sinn für die Aufgaben und Arbeiten im häuslichen Leben zu wecken und zu fördern, ihnen eine grundlegende Einsicht in die richtige Ernährung des Menschen zu verschaffen und ein bescheidenes Mass von praktischen Fertigkeiten, besonders im Kochen, zu übermitteln, endlich ihre hausmütterliche Veranlagung zu pflegen.

Der Unterricht umfasst Belehrungen über Nahrungsmittel und Ernährung sowie über häusliche Arbeiten nebst praktischen Uebungen in der Schulküche und im Schulgarten. Die Mädchen sollen sich Erfahrungen und Einsichten erarbeiten, die für die Führung der Hauswirtschaft unentbehrlich sind, und Verständnis für die Gesetzmässigkeit erlangen, unter der die Vorgänge im Haushalt stehen.

Der hauswirtschaftliche Unterricht steht mit andern Unterrichtsgebieten, namentlich mit der Naturkunde und dem Rechnen, in enger Beziehung. Er soll angewandte Naturkunde sein, an denken- des Arbeiten gewöhnen und die Selbsttätigkeit der Mädchen ausgiebig pflegen.

Die Lehrziele entsprechen dem allgemeinen Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn und den Vorschriften des Gesetzes vom 16. Dezember 1934: "Der hauswirtschaftliche Unterricht".

B. Verteilung der Unterrichtsstunden

Auf Beginn eines jeden Schulhalbjahres ist auf Grundlage der nachstehenden Tabelle ein Stundenplan aufzustellen und dem Erziehungs-Departement einzuschicken. Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtszeit beträgt normalerweise sechs Stunden im Tag.

Keine Klasse darf am Vormittag mehr als vier Unterrichtsstunden erhalten.

2. Für die Schüler dürfen am selben Tag nur dann sieben Unterrichtsstunden angesetzt werden, wenn sich darunter Unterrichtsstunden leichtern Charakters oder solche, die Übungsmässige Betätigung erfordern, befinden.

3. Für die Schüler sollen keine Zwischenstunden eintreten.

4. Es sollen zwei Nachmittage frei bleiben; jedoch dürfen auf den einen körperliche Uebungen verlegt werden. In ländlichen Verhältnissen kann im Sommer ein dritter freier Schulhalbtage bewilligt werden.

Solothurn, den 29. Juni 1932

Namens des Regierungsrates
Der Landammann: Der Schulinspektor
sig. Dr. Hans Kaufmann sig. Dr. A. Lehmann

Normalplan für die Fächerverteilung

Fächer	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Religionslehre	1	1	1	1	1	1
Deutsch	5	5	5	5	5	5
Französisch	5	5	5	5	5	5
Rechnen und Algebra	4	4	4	4	4	4
Geometrie	2	2	2	-	3	-
Geometrisches Zeichnen	2	-	1½	-	1	-
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	2	2	3	1	3	3
Freihandzeichnen	2	2	1½	1	1	1
Schreiben und Buchführung	1	1	1	0-1	1	1
Turnen	3	2	3	2	2	2
Gesang	1	1	1	1	1	1
Handarbeitsunterricht hauswirtschaftlicher Unterricht	-	4	-	4	-	4
	-	-	-	4	-	-
Englisch oder Italienisch	-	-	3*	3*	3*	3*
Stenographie (fakultativ)	-	-	-	-	-	-
Stundenzahl ohne fakultative Fächer	32	33	32	32-33	31	31

* Fakultativ

Die für jedes Fach zu verwendende Stundenzahl ist in der vorstehenden Tabelle niedergelegt. Eine Erhöhung der Stundenzahl in den einzelnen Fächern darf nur vorgenommen werden, wenn dafür die Stundenzahl anderer Fächer herabgesetzt wird. Kleine Abweichungen in der Stundenzahl und der Verteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen, bedingt durch örtliche Verhältnisse, können auf Antrag der Bezirksschul-Pflege vom Regierungsrat genehmigt werden.

Solothurn, den 29. Juni 1932

Namens des Regierungsrates
 Der Landammann: sig. Dr. Hans Kaufmann
 Der Staatsschreiber: sig. Dr. A. Lechner

